

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. Oktober 1915.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Föhrung der Verbrennung für das Deutsche Reich betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Oktober 1915.)

Föhrung der Verbrennung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 21. Oktober 1915 eine Änderung erfahren. Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gedruckt.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1915.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Tusch.

Dr. Eberste.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 347) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt Seite 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 677), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes für Glas-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.